

Deutsche Industrie-Zeitung.

Organ der Handels- und Gewerbekammern zu Chemnitz, Dresden, Plauen und Bittau.

Herausgeber: Robert Binder.

Ständiger Mitarbeiter: Max Diezmann.

Das Gesetz und das Leben — jenes in diesem erzeugt und dieses in jenem sich von Neuem erzeugend, sind nicht Gegensätze, sondern mit gleicher Berechtigung sich ergänzende Kräfte.

Erscheinen: In Wochenheften, jeden Freitag. — Preis des Blattes: Jährlich 4 Thlr. 20 Ngr. — Abonnementsverbindlichkeit: Halbjährlich.
Preis der Inserate: Für den Raum einer Spaltzeile in Petit: 1 1/2 Ngr. — Bezugsstellen: Sämmtliche Postanstalten u. Buchhandlungen des In- u. Auslandes.
Einsendungen sind an die Redaction und Inserate an das Inseratbureau der Deutschen Industrie-Zeitung zu Chemnitz zu richten.

Inhalt: Deutsche Patentgesetzgebung. — Technik: Verfälschung einiger Waaren: Oele, Wachs, Salep, Arrow-Root, Farbstoffe. Von Karl Schulze. † Druckregulator von Schäffer & Budenberg. (Mit 2 Abbildgn.) † Achsenlager und Schmierverrichtungen: Zapfenlager von Burton, Schmierbüchse von Bowill, Schmierverrichtung für horizontale Wellen von Reilly und Martin, Schmierer von Krummzapfenwarzen. (Mit 5 Abbildgn.) † Der Ostindische Krapp. Nach Stenhouse. † Der Brennwerth von fossilen Kohlen. † Dräsche's Ziegelei zu Inzerödorf. — Industrielle Briefe: Leipzig: Ein Concurrerzfactor für die Eisenbahnen. † Aus dem Süden: Eishandel der Schweiz. — Technische Briefe: Chemnitz: Künstliche Diamanten. † Berlin: Antlingrün. — Literarisches: Die landwirthschaftlichen Versuchsanstalten. Herausgegeben von Dr. Fr. Kober. † Dr. Th. Dypker: Die Fabrication der künstlichen Brennstoffe, insbesondere der Briquettes. † G. Wangenheim: Fabrication der künstlichen Brennmaterialien. † Dr. A. Hartmann: Die Brenn- und Feuerungsmaterialien des Pflanzen- und Mineralreiches etc. — Industrielle Notizen. † Industrielle Fragen. † Beantwortungen. † Technische Notizen. † Vermischte Notizen. † Personalnachrichten. † Patentertheilungen. † Correspondenz.

Deutsche Patentgesetzgebung.

In Nr. 6 S. 46 theilten wir die abweichende Erklärung mit, welche seitens der K. Preuss. Regierung wider die beiden Entwürfe abgegeben worden ist, welche die von der Deutschen Bundesversammlung eingesetzte Sachmännercommission*) vereinbarte. Zur Würdigung dieser Erklärung und in Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit überhaupt, ist es nöthig, die fraglichen Entwürfe selbst kennen zu lernen, weshalb wir dieselben, ihrem Wortlaute nach, hier nachstehend und mit dem Wunsche mittheilen, daß sich Stimmen aus der industriellen und technischen Welt gutachtlich darüber vernehmen lassen möchten. Es sei dabei noch bemerkt, daß der gegenwärtig herrschenden Patent-Anarchie gegenüber, die Aufgabe der Sachmännercommission zunächst darin bestand, eine Verständigung darüber zu erzielen, nach welchen übereinstimmenden Grundsätzen Patentschutz für Erfindungen zu gewähren sei, sodann eine allseitig annehmbare Form für die Ausführung zu finden, die in allen Deutschen Bundesstaaten zur Geltung zu bringen sei. Von einer principiellen Begründung des Patentwesens und von einer Untersuchung der Frage: ob Patente gerechtfertigt, oder ob sie es nicht sind, sah man ab, indem man lediglich die practische Durchführung zum Gegenstande der Erörterung nahm. Und darauf beruht der von der K. Preuss. Regierung erhobene Widerspruch, die, über die rechtliche Seite der Patente hinwegsehend, lediglich deren Nützlichkeit und Nützlichkeit in Betracht gezogen und demnach das Patentwesen geteilt geordnet oder gänzlich beseitigt wissen will.

A. Entwurf zu einer Vereinbarung über die bei Gewährung des Patentschutzes für Erfindungen zu beobachtenden allgemeinen Bestimmungen.

Gegenstand des Patentschutzes.

§. 1. Gegenstand des Patentschutzes sind: Erzeugnisse, Erzeugungsmittel und Verfahrenswesen, sowie Verbesserungen an solchen, vorausgesetzt, daß dieselben zur Zeit der Anmeldung (§§. 6 und 10) noch neu sind. Als neu ist nicht anzusehen, was schon

1. im Bereiche eines der kontrahirenden Staaten entweder, ohne dort durch ein Patent geschützt zu sein, ausgeführt, oder gangbar oder auf irgend eine andere Weise bekannt ist (§. 26);
2. in einem andern Staate ohne Geheimhaltung ausgeführt, gangbar oder sonst allgemeiner bekannt ist;

*) Diese Commission bestand aus folgenden Mitgliedern: Für Oesterreich: Sectionsrath Dr. Höschmann; für Bayern: Reg.-Assessor v. Gello; für d. K. Sachsen: Geh. Rath Dr. Weinlig; für Hannover: Reg.-Rath Schow; für Württemberg: Ob.-Reg.-Rath v. Vögel; für Hessen-Darmstadt: Geh. Rath Eckhardt; für Kurhessen: Staatsrath v. Stierenberg.

Deutsche Industrie-Ztg. 1864. Nr. 9.

3. durch ein veröffentlichtes Druckwerk des In- oder Auslandes dergestalt beschrieben oder dargestellt ist, daß darnach durch jeden Sachverständigen die Ausführung erfolgen kann.

§. 2. Ausgenommen von dem Patentschutze sind:

- a. Naturproducte;
- b. wissenschaftliche und technische allgemeine Sätze ohne vorliegende bestimmte Form der Ausführung;
- c. Erzeugnisse der Literatur und der bildenden Künste;
- d. Formen der äußern Gestalt und Verzierung (Muster, Modelle);
- e. Gegenstände, deren Ausübung gegen die guten Sitten oder die Landesgesetze verstößt.

§. 3. Den einzelnen Staaten bleibt vorbehalten, Nahrungsmittel, Getränke und Arzneien von dem Patentschutze auszuschließen.

Personen, welchen Patentschutz gewährt wird.

§. 4. Der Patentschutz wird gewährt sowohl physischen als juristischen Personen, auf Verlangen auch Firmen oder Gewerkschaften.

§. 5. Jeder kontrahirende Staat verpflichtet sich, die Angehörigen der anderen Vertragsstaaten in Bezug auf Patentschutz den eigenen gleich zu behandeln (vgl. jedoch §. 9). Die Ausdehnung vorstehender Bestimmung auf Personen, welche keinem der Vertragsstaaten angehören, bleibt den einzelnen Staaten überlassen.

Vorbedingungen des Patentschutzes.

§. 6. Wer auf Patentschutz Anspruch macht, hat bei der dazu bestimmten Behörde schriftlich darum anzusuchen. Die Patentgesuche (Anmeldungen) müssen enthalten:

1. die allgemeine, aber bestimmte Bezeichnung des Gegenstandes;
2. die Angabe der Dauer, für welche das Patent gewünscht wird;
3. die Erklärung, ob die Urkunde auf Namen oder Firma ausgestellt werden soll;
4. die Erklärung, ob Geheimhaltung der Patentbeschreibung nebst Beilagen verlangt wird oder nicht.

Das Patentgesuch ist mit Namen (Vor- und Zunamen, beziehungsweise Firma) und Wohnort des Ansuchenden zu unterzeichnen.

§. 7. Dem Patentgesuche ist unter besonderem Verschlusse eine Beschreibung beizufügen, welche den Gegenstand, für welchen der Patentschutz begehrt wird, vollständig und deutlich dergestalt darzulegen hat, daß darnach durch jeden Sachverständigen die Ausführung erfolgen kann, und in welcher die Punkte, welche als neu in Anspruch genommen werden, bestimmt hervorzuheben sind. Soweit dies zur Deutlichkeit nöthig ist, sind der Beschreibung Abbildungen, Modelle oder Probestücke, ebenfalls verschlossen, beizufügen. Die Beschreibung ist eben so zu unterzeichnen, wie die Anmeldung. Auf den äußeren Umhüllungen sind Beschreibung und sonstige Beilagen ebenfalls mit dem Namen und Wohnorte des Ansuchenden und dem Patentgegenstande zu bezeichnen.

§. 8. Gegenstände, welche nicht als zusammengehörige Theile einer Erfindung betrachtet werden können, müssen getrennt und auch in den Beschreibungen getrennt gehalten werden.